

► Testamentsgestaltung

Testament nachträglich um neugeborenen dritten Enkel ergänzt

| Die spätere Erblasserin bestimmte in ihrem handschriftlichen Testament ihre beiden Enkelkinder zu ihren Erben. Als mehrere Jahre später ein drittes Enkelkind (G) geboren wurde, ergänzte sie ihr Testament – mit abweichender blauer Schriftfarbe – dadurch, dass sie nach den ersten beiden namentlich benannten Enkeln die Worte „und G.“ einfügte, ohne den Zusatz mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Das OLG Brandenburg musste nun entscheiden, ob diese Ergänzung Wirkung entfaltet. |

Das OLG hat diese Frage in seinem Urteil vom 31.5.21 (3 W 53/21, Abruf-Nr. 223606) bejaht. Nach § 2247 Abs. 1 BGB sei für ein wirksames handschriftliches Testament erforderlich, dass es eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Dabei sei es ohne Bedeutung, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Bestandteile des Testaments einschließlich der Unterschrift niedergeschrieben worden sind. Entscheidend sei, dass im Zeitpunkt des Todes eine die gesamten Erklärungen nach dem Willen des Erblassers deckende Unterschrift vorhanden ist (unter Verweis auf BGH NJW 74, 1083). Der ergänzte Textteil fügte sich hier nahtlos in den Gesamttext des Testaments ein und wird durch die unterhalb des Textes stehende Unterschrift gedeckt. Damit bestanden für das Gericht an der Wirksamkeit des „Gesamtkonstrukts“ keine Zweifel.

Erblasserin hat nachträglich die Worte „und G.“ ins Testament eingefügt



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/erbbstg
Abruf-Nr. 223606

► Einkommensteuer

Zahlung eines Erben an einen Wohnungsrechtberechtigten zur Ablösung eines bestehenden Wohnrechts

| Erbt ein Steuerpflichtiger eine mit einem Wohnrecht belastete Immobilie und beabsichtigt er, nach entgeltlicher Ablösung des Wohnrechts, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, stellt sich die Frage nach der steuerlichen Qualifizierung dieser an den Wohnrechtsberechtigten geleisteten Zahlung. Das FG Niedersachsen (2.7.20, 2 K 228/19; Rev. BFH: IX R 9/21, Abruf-Nr. 223607) hat hierzu aktuell entschieden, dass eine solche Zahlung zu (nachträglichen) Anschaffungskosten des Grundstücks und nicht zu sofort abziehbaren Werbungskosten führt. |

Diese Auffassung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BFH. Danach sind Zahlungen zur Ablösung eines einem Dritten zustehenden dinglichen Rechts an einem Grundstück nachträgliche Anschaffungskosten i. S. d. § 255 Abs. 1 HGB, wenn

- durch das dingliche Recht die Befugnisse des Eigentümers i. S. v. § 903 BGB (u. a. Recht auf Nutzung und Veräußerung des Vermögensgegenstands) beschränkt gewesen sind,
- der Eigentümer durch die Ablösezahlung die Beschränkung seiner Eigentümerbefugnisse beseitigt und
- er sich somit die vollständige rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht an dem Grundstück verschafft (BFH 7.6.18, IV R 37/15, BFH/NV 18,



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/erbbstg
Abruf-Nr. 223607

Zahlungen als nachträgliche AK zu qualifizieren ...